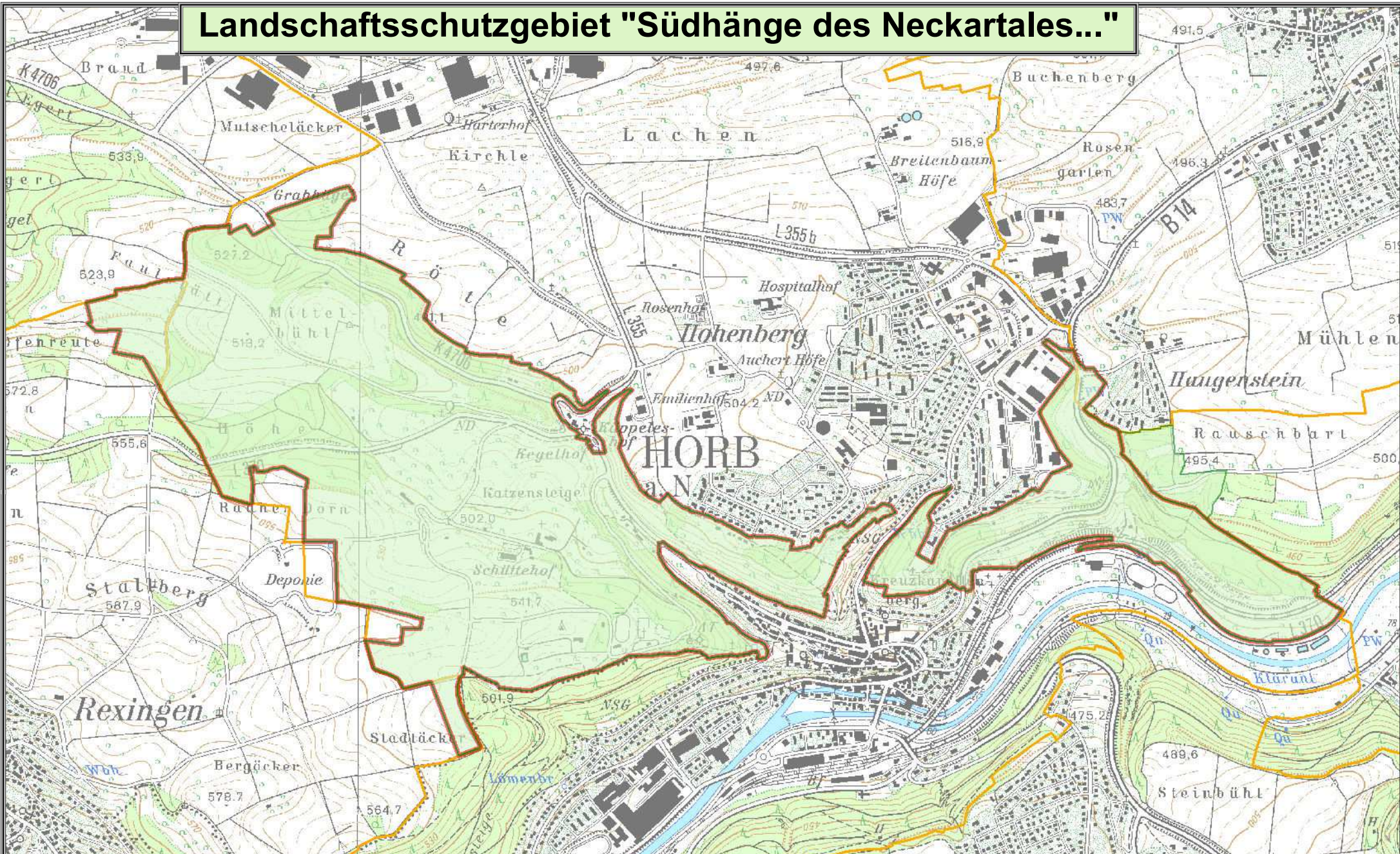





Landschaftsschutzgebiet "Südänge des Neckartales..."



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Horb am Neckar
Gemarkung: Horb, Bildechingen
Rexingen

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

**des Landratsamts Horb - Untere Naturschutzbehörde - über das
Landschaftsschutzgebiet auf Markung Horb a.N. umfassend die Südhänge des Neckartales,
die Berghänge des Haugenloches,
der Alten Bildechinger Steige,
des Altheimer Tales und
der teilweise angrenzenden Hochflächen
(Schwarzwälder Bote vom 27.7.1965).**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 1.12.1936 (RGBl. I S. 1001), sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i.d.F. vom 17.10.1962 (GBl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

1. Geschütztes Gebiet

§ 1

1. Die östlich der Stadt Horb gelegenen südlichen Hänge des Neckartales von der Markungsgrenze Mühlen a.N. an, die sich westwärts anschließenden Gewände "Haugenloch" und "Galgen", der nördliche Teil der "oberen Weingassberge", die beiderseits gelegenen Hänge der "alten Bildechinger Straße" und der "Ringmauerberg", das "Altheimer Tal" und die Flächen beidseitig der Landesstraße Nr. 370 (Horb-Freudenstadt) mit den Gewänden "Schwenkle", "Katzensteig", "untere Breite", "äußere Breite", "Mittelbühl", "Raitwäldle", "Krippenwäldle", "Innere Faulstädt", "auf der Höhe", "Judenacker" und "Zillhauser Löchle", die Hänge und Hochflächen der Schütte mit den Gewänden "auf der Schütte", "am Schütteberg" und "Osterhalde" - bis zu den Markungsgrenzen Rexingen/Ihlingen, werden in dem Umfang, der sich aus Absatz 2 ergibt, als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

2. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt (fortlaufend im Uhrzeigersinn):

Vom östlichsten Punkt der Parz.Nr. 1045/4 bei der Markungsgrenze Horb a.N./Mühlen a.N. an der Landesstraße 370 und verläuft weiter in südlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Landesstraße 370 bis zur Einmündung des Feldweges Nr. 35/1; weiter in nordöstlicher Richtung an der süd- bzw. östlichen Seite der Feldwege 35/1 und 35/2, wobei die Eisenbahnlinie Horb - Stuttgart (EB Nr. 4/2) überquert wird; weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Seite der EB Nr. 4/2 bis zum Ortsweg Nr. 41/1 (Friedhofweg); weiter in westlicher Richtung durch den um den Friedhof herumführenden Ortsweg Nr. 41/2 und dessen Verlängerung durch den dort vorbeiführenden Fußweg, welcher die Parz.Nr. 1154 durchschneidet, bis zur westlichen Grenze der Parz.Nr. 1154; weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Parz.Nr. 1154, 1153/2, 1142/1 bis zur Fahrbahn der B 14, überquert diese beim südlichsten Punkt der Parz.Nr. 1045/1 und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze der Parz.Nr. 1045/1; durchschneidet die Parz.Nr. 1140, 1138, 1137 und 1136 in südwestlicher Richtung und folgt in nordwestlicher Richtung der westlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr. 1136 bis zur südlichen Grenze der Parz.Nr. 1093; weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Parz.Nr. 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099 und 1100; weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Parz.Nr. 1118 und 1100 bis zur nördlichen Grenze der Parz. Nr. 1103; weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Parz.Nr. 1103 bis zum Ortsweg Nr. 15 (alte Bildechinger Straße); überquert den Ortsweg Nr. 15 und verläuft weiter in südlicher Richtung bis zum Ringmauerweg und dann in südwestlicher bzw. nordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des Ringmauerweges von dessen Beginn am Ortsweg Nr. 15 bis zu dessen Einmündung in die Landesstraße 370 (Altheimer Straße); weiter entlang der nordöstlichen Begrenzung der L 370 bis zur Einmündung des Feldweges 77 (Panoramastraße); überquert die Landesstraße 370 und verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang

des südwestlichen Fahrbahnrandes des Feldweges 77 bis zur Einmündung in den Ortsweg 61; weiter in südwestlicher Richtung am nördlichen Rand des Feldweges 91 und dessen Verlängerung als Panoramaweg bis zur Parz. Nr. 4152; weiter entlang der südlichen Grenze der Parz.Nr. 4152, durchschneidet die Parz.Nr. 4155 und 4055/1 in südwestlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grenze der Parz.Geb.Nr. 4; weiter in gerader Verlängerung zur nordwestlichen Grenze der Parz.Geb.Nr. 8 (früher 4159) bis zur Parz.Nr. 4160; weiter in südöstlicher Richtung entlang dieser Grundstücksgrenze bis zum Feldweg Nr. 68; weiter entlang des Feldweges 68 in südwestlicher Richtung bis zur Parzelle Nr. 4175; weiter entlang der nordöstlichen bzw. südöstlichen Grenzen der Parz.Nr. 4175, 4206, 4207, 4208 und 4214 und durchschneidet in gerader Verlängerung die Parz.Nr. 4215 und 4221; weiter an den südlichen Grenzen der Parzellen Nr. 4222, 4223 und 4225 bis zur Parzelle 4227; an deren Grenze bis zur Hauptstraße Nr. 3; weiter in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Parz. Nr. 4227, 4228, 4229/2, 4230, 4231, 4232, 4234, 4235, 4236, 4237, 4237/2, 4237/3, 4237/4, 4238, 4241 - überquert den Feldweg 68 (Osterhaldenweg) dann weiter an den Parzellen 4241, 4321/2, 4322/2 und 4324; weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Vic.Weges 5/1 bis zur Markungsgrenze Horb/Ihlingen; weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Markungsgrenze Horb/Ihlingen; weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Markungsgrenze Horb/Ihlingen bis zum Schnittpunkt mit der Markungsgrenze Rexingen bei Parz.Nr. 4305; weiter in nördlicher Richtung entlang der Markungsgrenze Horb-Rexingen - diese überquert bei Parz.Nr. 3686/1 - die Landesstraße 370 (Horb - Freudenstadt) bis zum Schnittpunkt mit der Markungsgrenze Horb/Altheim; weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Markungsgrenze Horb/Altheim - bis zum südöstlichsten Eckpunkt der Parz. 1950; durchschneidet in gerader Verlängerung die Parz. Nr. 3508/1 bis zur westlichen Grenze der Parz.Nr. 3502; weiter in südlicher bzw. nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Parz.Nr. 3502 und 3504 bis zur Kreisstraße (Horb-Altheim) und überquert diese und verläuft weiter in nördlicher, nordöstlicher, südlicher und östlicher Richtung entlang der Grenzen der Parz.Nr. 3506a und 3022/1 bis zur Parz. Nr. 3017; weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Parz.Nr. 3017 und 3506a bis zum nördlichsten Punkt der Parz. Nr. 2289; weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Parz. Nr. 2289 bis in Höhe des nördlichsten Punktes der Parz. Nr. 2288; durchschneidet die Parz. Nr. 2289 in östlicher Richtung und verläuft an den nördlichen Grenzen der Parz.Nr. 2288, 2289, 2905, 2904, 2903, 2902/1, 2900, 2899, 2898, 2896, 2893, 2892, 2890/3, 2889 und 2886 bis zur Parz. Nr. 3006e. Das Gebiet zwischen dem Feldweg 84, der Altheimer Straße und der Kreisstraße 355a (Obertalheimer Straße), bestehend aus den Parz.Nr. 2890/1, 2888, 2887, Geb.Nr. 2 und Teilen der Parz.Nr. 1287 und 3506e, werden nicht unter Landschaftsschutz gestellt. Die Begrenzung erfolgt in südlicher Richtung weiter durch die östlichen Grenzen der Parz.Nr. 1512, 1511, 1510, 1287 und 1520 bis zum westlichsten Punkt der Parz.Nr. 1287; weiter in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parz.Nr. 1287 bis zum südlichsten Punkt der außerhalb des Schutzgebietes liegenden Parz.Nr. 1571; hier durchschneidet die Begrenzung in südlicher Richtung die Parz. Nr. 1287; weiter an den östlichen Grenzen der Parz. Nr. 1569 und 1570; vom südlichsten Grenzpunkt der Parz.Nr. 1570 in südöstlicher Richtung durch die Parz.Nr. 1287 bis zur Parzelle Nr. 1266; weiter in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Parz.Nr. 1266, 1263, 1262/6, 1261, 1260, 1259, 1258, 1257, 1256, 1255, 1254 bis zur nordwestlichen Ecke der Parz. Nr. 1253; durchschneidet in nördlicher Richtung die Parz.Nr. 1287 und verläuft weiter in nördlicher Richtung an den Grenzen der Parz.Nr. 1602, 1600 und 1597; durchschneidet die Parz. Nr. 1597 in südöstlicher Richtung bis zur Parz.Nr. 1598; weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen der Parz.Nr. 1598, 1601/1, 2573, 2572 und einem Teil der Parz. Nr. 1287 (frühere Parz.Nr. 2370) durchschneidet die Parz.Geb.Nr. 18 (früher Parz.Nr. 2570 und 2568) in südöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grenze der Parz. Nr. 1287, folgt dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum nördlichsten Punkt der ehemaligen Parz.Nr. 2566 und durchschneidet die Parz.Nr. 1287 in südöstlicher Richtung bis zum Ortsweg Nr. 15. Das Schutzgebiet verläuft östlich der Ortsweges Nr. 15 bei der Einmündung des Ortsweges Nr. 64 weiter an der nördlichen Grenze der Parz. Nr. 1045/1 bis 100 m östlich des Wasserturmes. Hier durchschneidet die Grenze des Schutzgebietes die Parz.Nr. 1690 in nördlicher Richtung bis zu deren Nordgrenze; weiter in nordöstlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zur Parz.Nr. 1045/1; weiter entlang der westlichen Grenze der Parz.Nr. 1045/1 bis zur Markungsgrenze Horb/Bildechingen; weiter in südöstlicher Richtung entlang der Markungsgrenze, wobei zwischen Parz. Nr. 1045/1 und 1673 die B 14 überquert wird, bis zum Schnittpunkt mit der Markungsgrenze Horb/Mühlen; weiter entlang der Markungsgrenze Horb/Mühlen bis zum Ausgangspunkt bei Parz. Nr. 1045/4.

3. Seine Grenzen ergeben sich auch aus der in grüner Farbe gemachten Eintragung in die beim Regierungspräsidium Tübingen aufliegende Landschaftsschutzkarte. Je eine Mehrfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt Horb und bei dem Bürgermeisteramt Horb a.N. Die Landschaftsschutzkarte bildet einen festen Bestandteil dieser Verordnung.

2. Schutzvorschriften

§ 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

§ 3

1. Der Erlaubnis des Landratsamts Horb a.N. bedarf, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
2. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
 - a. Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
 - b. Stützmauern, Zäune und andere Einfriedigungen;
 - c. Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern;
 - d. Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile abzubauen oder die bisherige Bodengestaltung in irgendwelcher Weise zu ändern;
 - e. Bäume, Hecken und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu verändern;
 - f. Tafeln, Inschriften, Schilder und dergl. zu errichten;
 - g. Wege, Parkplätze, Zeltplätze und Badeplätze anzulegen;
 - h. Abfälle, Müll und Schutt abzulagern;
 - i. Tümpel und Teiche zuzuschütten oder auf andere Weise zu beseitigen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

3. Ausnahmegesetze

a) Land- und Forstwirtschaft

§ 4

1. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.
2. Veränderungen der Nutzungsart sind dem Landratsamt Horb a.N. schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Landratsamt Horb a.N. die Veränderung nicht binnen 6 Wochen seit der Anzeige untersagt hat. Das Landratsamt Horb a.N. ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veränderung für die Fortführung des Betriebs unerlässlich ist.
3. Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstücks als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.
4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Bauwerke, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

b) Sonstige Ausnahmen

§ 5

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- a. das Aufstellen von Tafeln, Inschriften, Schildern und dergl., die auf den Landschaftsschutz hinweisen, der Verkehrsregelung, der amtlichen Wegebeschilderung, der Kennzeichnung von Wanderwegen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- b. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ohne Errichtung von Jagdhütten.

§ 6

1. In besonderen Fällen kann das Landratsamt Horb a.N. mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern Ausnahmen von § 2 zulassen.
2. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

4. Schlussvorschriften

§ 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamts Horb a.N. ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 3 und 22 Reichsnaturschutzgesetz bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8.6.1959 (GBl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Horb a.N., den 26. Juli 1965
Landratsamt
gez.: Frank

Änderung:

Durch Verordnung vom 16.12.1994 (Naturschutzgebiet "Osterhalde", Horb) Fläche um 67,7 ha verringert.

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Freudenstadt

zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Südhänge des Neckartales, die Berghänge des Haugenloches, der Alten Bildechinger Steige, des Altheimer Tales und der teilweise angrenzenden Hochflächen“

vom 17. Dezember 2014

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542) sowie der §§ 29 Absatz 1 und 73 Absätze 4 und 6 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. S 745) wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südhänge des Neckartales, die Berghänge des Haugenloches, der Alten Bildechinger Steige, des Altheimer Tales und der teilweise angrenzenden Hochflächen“ vom 26.07.1965, geändert durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterhalde“ vom 16.12.1994, wie folgt geändert:

Artikel 1

Schutzgegenstand

1. Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Südhänge des Neckartales, die Berghänge des Haugenloches, der Alten Bildechinger Steige, des Altheimer Tales und der teilweise angrenzenden Hochflächen“ werden auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a. N. auf Gemarkung Horb eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1690 im Gewinn Bildechinger Steige sowie das Flurstück Nr. 1690/1 im Gewinn Galgenfeld, soweit sich die Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes befinden, herausgenommen.

Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1,59 ha.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Deckblatt im Maßstab 1 : 5.000, welches Bestandteil dieser Änderungsverordnung ist, ersichtlich.

2. § 6 der Verordnung wird aufgehoben.

3. Die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juli 1965, geändert durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterhalde“ vom 16.12.1994, bleiben im Übrigen unberührt.
4. Die Änderungsverordnung mit dem Deckblatt wird beim Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Horb a. N., Marktplatz 8, 72160 Horb a. N. sowie beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 2

In Kraft treten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 17. Dezember 2014

Landratsamt Freudenstadt

Dr. Klaus-Michael Rückert